

Neues aus der Rechtsberatung

Rechtliche Grundlagen einer Transnational Philanthropy

Die anhaltenden Flüchtlingsbewegungen haben es besonders deutlich gemacht: Die meisten gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit kennen keine nationalen Grenzen (mehr). Somit ist es nur logisch, dass sich auch Nonprofits zunehmend grenzüberschreitend engagieren. Und auch bei Spendern wächst der Wunsch, mit ihrer Zuwendung nicht nur „vor der eigenen Haustür“, sondern unabhängig von Ländergrenzen Gutes zu bewirken.

Die Entscheidung darüber, was gemeinwohlorientiertes Engagement ist und ob dieses steuerlich privilegiert sein soll, liegt bei den nationalen Gesetzgebern – ein welt- oder auch nur europaweit einheitliches Gemeinnützigkeits(steuern)recht gibt es nicht. Damit sind auch die erforderlichen Nachweise, die NPOs und Spender erbringen müssen, um im Ausland fördern bzw. eine Zuwendung an eine ausländische Organisation steuerlich geltend machen zu können, von Land zu Land verschieden. Entscheidend sind stets allein die gesetzlichen Anforderungen des Landes, in dem die NPO bzw. der Spender steuerlich veranlagt ist.

Zweckverwirklichung deutscher NPOs im Ausland

Deutsche NPOs konnten grundsätzlich schon immer im Ausland fördern oder durch eigene Projekte selbst aktiv werden. Sie können sogar ausschließlich international tätig sein, wenn in ihrer Satzung nichts anderes vorgesehen und der sogenannte strukturelle Inlandsbezug gewahrt ist.

Als „Mittelbeschaffungsorganisationen“ können NPOs bei einer entsprechenden Satzungsbestimmung nach § 58 Nr. 1 AO ihre Mittel auch an ausländische Körperschaften weitergeben, wenn diese einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinn des KStG entsprechen und sie die ihnen zugewendeten Mittel zur Ver-

wirklichung steuerbegünstigter Zwecke gemäß der Satzung der Förderorganisation verwenden. Eine (teilweise) Mittelweitergabe an (ausländische) Körperschaften ist darüber hinaus nach § 58 Nr. 2 AO möglich. In diesem Fall dürfen aber nur beschränkt steuerpflichtige EU- bzw. EW-RKörperschaften gefördert werden; allerdings besteht hier keine Beschränkung auf die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Förderorganisation.

Zum Thema



Dr. Christoph Mecking, Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung;
www.kanzlei-mecking.de

Verwirklichen steuerbegünstigte Organisationen ihre Zwecke – egal ob operativ oder fördernd – im Ausland, sind die Anforderungen an den Nachweis ihrer ordnungsgemäßen Mittelverwendung höher als im Inland, wobei je nach Komplexität des Projekts bzw. Höhe der Zuwendung zu entscheiden und ggf. mit dem Finanzamt abzustimmen ist, wie umfangreich die Dokumentation sein muss. Als Belege werden unterschiedliche Unterlagen genannt, die ggf. ins Deutsche übersetzt werden müssen, etwa Satzung, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht der geförderten Organisation, abgeschlossene Verträge, Aufzeichnungen über den Abfluss und Eingang der Mittel, Tätigkeitsbeschreibungen und weiteres Material über die getätigten Projekte.

Um diese Dokumente dem Finanzamt bei Bedarf vorlegen zu können, sollten NPOs mit dem Abschluss einer Fördervereinbarung und vor Auszahlung der Mittel stets entsprechende Berichts- und Nachweispflichten mit ihren Partnern vor Ort vertraglich festhalten.

Zuwendungen deutscher Bürger an ausländische NPOs

Bis vor einigen Jahren waren dagegen Spender in ihrer Möglichkeit, steuerbegünstigt grenzüberschreitend zu spenden, begrenzt, denn die Finanzverwaltung war der Meinung, dass solche Mittel ausschließlich im Inland zu verwenden seien. Ihr Vorteil werde ja auch durch die Steuerbürger des eigenen Landes finanziert. So sollten nur Organisationen, die ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Deutschland hatten, und deren Förderer von den Steuervergünstigungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts profitieren. Doch hatte der EuGH in verschiedenen Urteilen (Stauffer, Persche) diese Haltung schließlich aus europarechtlichen Gründen für diskriminierend erklärt, woraufhin der deutsche Gesetzgeber sein Konzept modifiziert hat. Nunmehr sind grundsätzlich auch Zuwendungen an nach deutschem Recht gemeinwohlorientierte Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum steuerlich abziehbar.

Bei Spenden oder (Zu-)Stiftungen ins Ausland reichen Zuwendungsbestätigungen als Nachweis allein jedoch nicht als Nachweis aus, dass der ausländische Zuwendungsempfänger die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der satzungsmäßigen Voraussetzungen sowie der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt. Auch hier gelten für den Spender erhöhte Nachweispflichten, etwa durch Vorlage der Satzung der geförderten Organisation, eines Tätigkeitsberichts mit Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben oder einer Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen. Darüber hinaus muss das Empfängerland Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung gewährleisten.

Ausländische Förderer in Deutschland

Für Spender und Fördereinrichtungen aus anderen Ländern, die eine deutsche Spenden sammelnde Organisation unterstützen wollen, können nach der jeweils dort geltenden Rechtslage wiederum andere Nachweise erforderlich sein. Um ausländische Förderer für sich zu gewinnen, sollten deutsche NPOs sich mit der steuerlichen Situation im Zielland vertraut machen und entsprechende Belege vorhalten. Der damit verbundene Aufwand sollte stets im Verhältnis zum Spendenertrag stehen.

Eine Hilfestellung sowohl für Spender auch als für steuerbegünstigte Organisationen bieten Einrichtungen wie die Maecenata Stiftung mit ihrem Programm Transnational Giving oder die DSZ – International Giving Foundation des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft. Diese haben sich darauf spezialisiert, internationale Spendenflüsse gegen eine Gebühr zu koordinieren und abzuwickeln und dabei auch die notwendigen Nachweispflichten zu erfüllen.

Fazit

Trotz der geschilderten bürokratischen Belastungen kann die Auslandsförderung – sowohl für Spender als auch für steuerbegünstigte Organisationen – besonders interessant, erfüllend und wirksam sein. Für ein nachhaltiges Gelingen ist eine gute Vorbereitung und Gestaltung notwendig. Auch der Einsatz von Mittlerorganisationen, die auf Transnational Giving spezialisiert sind, kann sich lohnen.

Dr. Christoph Mecking

Beratungsservice

Sie haben ein rechtliches Problem und möchten den Beratungsservice des Rechtsausschusses in Anspruch nehmen? Mitglieder erhalten beim DFRV eine kostengünstige Beratung durch die Juristen des Rechtsausschusses. Weitere Informationen finden Sie unter www.fundraisingverband.de > Arbeitsgruppen > Fachausschüsse Recht.

ANZEIGE

Fördermittelführer 2019/2020

Die wichtigsten Finanzierungsmöglichkeiten für gemeinnützige Organisationen aus den Bereichen Bildung, Soziales, Umwelt, Kultur, bürgerschaftliches Engagement, Entwicklungspartnerschaften und internationale Zusammenarbeit



Zugang zu über 700 Förderquellen

Versandkostenfrei direkt beim Verlag bestellen:

www.foerdermittelfuehrer.de
Tel: 09874-322 516
E-Mail: shop@foerder-lotse.de

Oder im Buchhandel: ISBN 978-3-9814394-8-9

Förderlotse
Torsten Schmotz

